

VOLKSSOLIDARITÄT

Satzung

der Volkssolidarität
Landesverband Berlin e. V.

beschlossen
auf der Landesdelegiertenkonferenz
am 9.11.2016

Volkssolidarität Landesverband Berlin e. V.
Storkower Straße 111, 10407 Berlin
Telefon: (030) 403 66-10 00
Fax: (030) 403 66-14 99
E-Mail: berlin@volkssolidaritaet.de
www.volkssolidaritaet.de/berlin

Spendenkonto
IBAN: DE70 1002 0500 0003 1412 12
BIC: BFSWDE33BER
Bank für Sozialwirtschaft

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr, Mitgliedschaft des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen
„Volkssolidarität Landesverband Berlin e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Berlin.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht
Charlottenburg unter Nummer 12136 Nz eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein ist die Gesamtheit seiner Mitglieder, Verbände,
Einrichtungen und seiner rechtlich selbständigen gemein-
nützigen Gesellschaften im Bundesland Berlin.
Der Landesverband ist Mitglied des Volkssolidarität Bundes-
verband e. V. und Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohl-
fahrtsverband, Landesverband Berlin e. V.
- (6) Regelungen zur Gestaltung, Anwendung und Verwendung des
Signets der Volkssolidarität sowie Bestimmungen zur Nutzung
der Marke Volkssolidarität beschließt der Bundesverband der
Volkssolidarität. Diese sind in der jeweiligen gültigen Fassung
für den Landesverband Berlin und alle seine Gliederungen und
Einrichtungen verbindlich.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Landesverband ist ein unabhängiger, selbständiger, demokratisch organisierter Sozial- und Wohlfahrtsverband der freien Wohlfahrtspflege, der ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgt. Er arbeitet ohne konfessionelle und parteipolitische Bindung entsprechend seinem Leitbild.

- (2) Der Landesverband unterstützt, begleitet und betreut rat- und hilfesuchende, hilfsbedürftige und behinderte Menschen, unabhängig von ihrem Alter und Geschlecht, ihrer nationalen, politischen oder konfessionellen Zugehörigkeit, fördert durch vielseitiges soziales, sozial-kulturelles und gesundheitsaktivierendes Wirken ihre Kompetenz, ihre Lebensqualität und ihr Selbstbewusstsein. In diesem Zusammenhang versteht sich der Landesverband in Wahrnehmung seiner humanistischen Verantwortung in besonderer Weise als Interessenvertreter älterer Mitbürgerinnen und Mitbürger. Die Altenhilfe ist eine Kernaufgabe. Er setzt sich durch Hilfe zur Selbsthilfe für die Gestaltung eines selbstbestimmten Lebens ein. Die Aktivitäten richten sich auf soziale Gerechtigkeit und gegen Sozialabbau.

- (3) Der Landesverband bekennt sich zu den antifaschistischen Traditionen der Volkssolidarität und setzt sich für die Verwirklichung der humanistischen und demokratischen Grundwerte des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland ein. Der Landesverband bekennt sich zum friedlichen Miteinander der Völker. Er tritt dafür ein, dass von deutschem Boden nie wieder

ein Krieg ausgeht und sich unser Land an keinen kriegerischen Handlungen beteiligt. Er ist offen für alle Menschen, unabhängig von ihrer Nationalität und Staatsangehörigkeit, die in ihm eine Stätte der Geborgenheit und des sozialen Engagements sehen.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben wirkt er mit kommunalen Einrichtungen und Behörden, mit anderen Vereinen und Verbänden der freien Wohlfahrtspflege sowie mit weiteren Institutionen und Unternehmen zusammen und unterhält Arbeitsbeziehungen zu Partnerorganisationen im Ausland und unterstützt Einrichtungen und Projekte im Rahmen der internationalen Solidarität.

- (4) Der Landesverband erfüllt seine Aufgaben für die Personengruppen gemäß Absatz 2 insbesondere durch das aktive Wirken der Mitgliedergruppen gemäß § 14 dieser Satzung, im Sinne von
- sozialpolitischer Interessenvertretung in der Öffentlichkeit und in Gremien
 - Organisation vielfältiger gemeinschaftlicher Freizeitaktivitäten
 - Förderung eines generationsübergreifenden, nachbarschaftlichen Zusammenlebens durch sozial-kulturelle sowie psycho-soziale Angebote zur sozialen Integration
 - soziale Beratung und Hilfe zur Selbsthilfe

Die Mitarbeiter fördern aktiv den Verein und die Umsetzung der satzungsgemäßen Zwecke.

- (5) Auf der Basis der in den Absätzen 1 bis 4 genannten Grundsätze des Vereins sind Zwecke desselben die Förderung
- a) des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege

- b) der Jugend- und Altenhilfe
- c) der Bildung einschließlich Ausbildung
- d) des Wohlfahrtswesens und des bürgerschaftlichen Engagements
- e) der Hilfe für Flüchtlinge und Kriegsoffer sowie der weiteren, in § 52 Satz 1 Ziffer 10 der Abgabenordnung genannten Personengruppen
- f) der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen i.S.v. § 53 Abgabenordnung

Diese Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch zu a), b) und f)

- Betreiben von Zentren für die Familienberatung und die
- Betreuung pflegender Angehöriger

zu b)

Organisation und Durchführung familienbegleitender Hilfen zur Erziehung und Bildung von Kindern und Jugendlichen

zu b), c), d) und f)

- Betreiben von Freizeit- und Begegnungsstätten für die in Absatz 2 genannten Personengruppen
- Betreiben von regionalen Begegnungszentren
- Betreiben von Kontakt- und Beratungsstellen
- Betreiben von fahrbaren und stationären Mittagstischen

zu d)

Betreiben von regionalen Zentren für Selbsthilfeaktivitäten

zu e)

Betreiben von Einrichtungen der Flüchtlingshilfe

zu f)

- Betreiben von Einrichtungen der Behindertenhilfe, insbesondere auch Formen betreuten Wohnens
- Gewährleisten, Vermitteln und Durchführen ehrenamtlicher wie professioneller Betreuungen für Menschen, die durch körperliche, geistige oder seelische Gebrechen oder durch andere Umstände hilfsbedürftig sind
- Durchführung von gesetzlichen Betreuungen, Vormundschaften und Pflegschaften mit dem Ziel der Wahrung der Rechte von Volljährigen und Minderjährigen, die sich selbst nicht vertreten können

Der Verein kann jederzeit jede andere, hier nicht beispielhaft aufgezählte Maßnahme, die der unmittelbaren Verwirklichung der vorgenannten Ziele dient, aufnehmen. Einer Änderung dieser Satzung bedarf es insoweit nicht.

Zur Verwirklichung der Maßnahmen kann der Verein sich Hilfspersonen im Sinne von § 57 Abs. 1 AO bedienen, eigene Einrichtungen unterhalten oder sich an solchen beteiligen.

- (6) Weiterer Zweck des Vereins ist die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln zur Förderung der o. g. Zwecke an andere steuerbegünstigte Körperschaften i.S.v. § 58 Nr. 1 AO sowie die teilweise Weitergabe eigener Mittel an andere, ebenfalls steuerbegünstigte Körperschaften oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken i.S.v. § 58 Ziffer 2 Abgabenordnung.

Das Betreiben von Zweckbetrieben auch als rechtlich selbständige Gesellschaften und weitere Einrichtungen der Wohlfahrtspflege im Sinne dieser Satzung ist nur dann zulässig, wenn

- der Betrieb ausschließlich dazu dient, die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke des Vereins zu verwirklichen
- der Betrieb zu nicht begünstigten Betrieben derselben oder ähnlichen Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb tritt als es bei Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke unvermeidbar ist

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Landesverband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Landesverbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Landesverbandes dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Landesverbandes erhalten. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Landesverbandes keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Landesverbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Gliederung des Landesverbandes

- (1) Der Landesverband gliedert sich in Bezirksverbände mit ihren Mitgliedergruppen gem. §§ 5 und 14 auf dem Gebiet der Ver-

waltungsbezirke des Landes Berlin. Die Bezirksverbände Pankow und Mitte bilden die Region Nord. Die Bezirksverbände Treptow-Köpenick und Friedrichshain-Kreuzberg bilden die Region Süd. Die Bezirksverbände Marzahn-Hellersdorf und Lichtenberg bilden die Region Ost.

- (2) Die Bezirksverbände und die Mitgliedergruppen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Landesverbandes. Sie unterliegen der Rechts- und Fachaufsicht des Vorstandes gemäß § 26 BGB.
- (3) Die Bezirksverbände und die Mitgliedergruppen erfüllen die Aufgaben auf der jeweiligen Ebene. Sie arbeiten in den Bezirksverbänden und im Landesverband zusammen. Grundlage hierfür sind die Regelungen im § 13 und § 14 dieser Satzung.

§ 5

Arten, Aufnahme und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Landesverbandes kann jede natürliche Person ab dem vollendeten 14. Lebensjahr werden, wenn sie die Satzung und den Verbandszweck anerkennt und einen schriftlichen oder elektronischen Aufnahmeantrag gestellt hat. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Die Aufnahme erfolgt durch den Landesverband. Mit der Mitteilung über die Aufnahme werden die Mitgliedskarte, die Satzung und die Beitragsordnung ausgehändigt.
- (2) Der Landesverband kann nach schriftlicher Beantragung außerordentliche Mitglieder aufnehmen, die auch juristische Personen

sein können. Soweit die außerordentlichen Mitglieder natürliche Personen sind, haben sie das Teilnahmerecht bei Landesdelegiertenkonferenzen, Rederecht, können gewählt werden, haben aber kein Stimmrecht. Bei juristischen Personen als außerordentliche Mitglieder kann von diesen eine natürliche Person entsandt werden, der ebenfalls die Rechte nach Satz 2 zustehen.

- (3) Auf Vorschlag des Vorstandes gemäß § 26 BGB kann durch Beschluss der Landesdelegiertenkonferenz einzelnen Personen die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden, die sich besondere Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszwecks erworben haben. Diese haben die gleichen Rechte wie außerordentliche Mitglieder.
- (4) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen
 - durch den schriftlich erklärten Austritt gegenüber dem Landesverband, unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Jahresende
 - bei einem Beitragsrückstand von mehr als sechs Monaten, wenn dieser nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb eines Monats beglichen wurde
 - durch Ausschluss
 - durch Tod
- (5) Die Mitgliedschaft endet bei außerordentlichen Mitgliedern
 - durch Austritt nach schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand gemäß § 26 BGB unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres gemäß Vereinbarung
 - durch deren Löschung
 - durch Ausschluss

- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle in seiner Verwahrung befindlichen, dem Landesverband gehörenden Gegenstände und Unterlagen herauszugeben.
- (7) Teil des Vereinslebens sind weiterhin die Förderer der Volkssolidarität, die den Verein und seine Zwecke und Aufgaben unterstützen, aber nicht Mitglied sind. Deren Status ist in einer Förderordnung des Landesverbandes geregelt.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht,
 - am Leben des Landesverbandes und seiner Gliederungen teilzunehmen und es mitzugestalten
 - sich offen und kritisch zur Arbeit der Volkssolidarität zu äußern und Vorschläge zu unterbreiten
 - die Leistungen der Volkssolidarität in Anspruch zu nehmen,
 - an der Vorbereitung und Beschlussfassung zu den Zielen und Aufgaben des Landesverbandes sowie an Rechenschaftslegungen mitzuwirken
 - an den Delegiertenkonferenzen des Landesverbandes als gewählte Landesdelegierte teilzunehmen sowie als natürliche Personen, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, auf allen Ebenen selbst gewählt zu werden
- (2) Die Mitglieder haben die Pflicht,
 - die Arbeit der Volkssolidarität zu fördern und entsprechend der Satzung zu handeln

- die Beschlüsse der Landesdelegiertenkonferenzen und der gewählten Vorstände einzuhalten
 - regelmäßig die Beiträge entsprechend der Beitragsordnung zu entrichten
- (3) Soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, können nur Mitglieder der Volkssolidarität Landesverband Berlin e. V. in Funktionen nach §§ 11, 13 und 14 dieser Satzung gewählt werden. Dies gilt nicht für Mitglieder des Beirates gem. § 12 dieser Satzung.
- (4) Jedes Mitglied der Volkssolidarität Landesverband Berlin e. V. ist zugleich Mitglied der Volkssolidarität Bundesverband e. V., solange in der Satzung des Bundesverbandes e. V. (derzeit dort § 5, 2) eine entsprechende Satzungsbestimmung besteht.
- (5) Bei Wahlen und Abstimmungen hat jedes Mitglied nur eine Stimme; eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für die Landesdelegierten und Bezirksdelegierten.
- (6) Sofern Einladungen auszusprechen sind, gelten diese jedem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte, vom Mitglied dem Landesvorstand, dem Bezirksvorstand oder dem Vorstand der Mitgliedergruppe schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist. Einladungen können auch in elektronischer Form geschehen. Hierzu ist jedes Mitglied verpflichtet, sofern es über eine elektronische Anschrift verfügt, diese der Geschäftsstelle des Landesverbandes mitzuteilen. Sind Einladungsfristen einzuhalten, so beginnt die Frist mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tage, auch bei elektronischer Einladung.

§ 7

Ehrungen

- (1) Für besondere Verdienste um den Verein sowie um die ehrenamtliche und professionelle Sozialarbeit können verliehen werden
 - a) die Goldene Solidaritätsnadel
 - b) die Silberne Solidaritätsnadel
 - c) die Bronzene Solidaritätsnadel
 - d) die Ehrenmitgliedschaft des Landesverbandes Berlin e. V.
 - e) die Ehrenplakette
 - f) der Ehrenpreis
 - g) Ehrenurkunden

- (2) Die Ehrungen erfolgen auf der Grundlage der jeweils gültigen Ehrenordnung der Volkssolidarität Bundesverband e. V.

- (3) Der Vorstand gemäß § 26 BGB hat das Recht, auf Vorschlag der Bezirksvorstände und auf eigenen Vorschlag Mitglieder der Volkssolidarität sowie weitere Persönlichkeiten anlässlich des Gründungstages der Volkssolidarität am 24. Oktober jeden Jahres mit einem Anerkennungsgeschenk auszuzeichnen.

§ 8

Ausschlussverfahren

- (1) Ein Mitglied der Volkssolidarität Landesverband Berlin e. V., das vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Satzung oder die Interessen des Landesverbandes verstoßen bzw. sein Ansehen geschädigt hat, kann durch Beschluss des Vorstandes gemäß § 26 BGB ausgeschlossen werden.

Das gilt nicht für Vorstandsmitglieder gemäß § 26 BGB.
Hier entscheidet die Landesdelegiertenkonferenz.

- (2) Das Ausschlussverfahren wird durch einen Antrag eingeleitet, der von jedem Mitglied beim Vorstand nach § 26 BGB gestellt werden kann. Für die Beschlussfassung des Vorstandes gelten die Vorschriften dieser Satzung.
- (3) Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist das betreffende Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Der jeweilige Sachverhalt ist unter Mitwirkung des Bezirksvorstandes und der jeweiligen Mitgliedergruppe sorgfältig zu prüfen. Sofern erforderlich, ist eine Beweisaufnahme durchzuführen.
- (4) Die Entscheidung des Vorstandes gemäß § 26 BGB ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied persönlich zu übergeben oder per Post nachweisbar zuzustellen. Sie muss so gehalten sein, dass das betroffene Mitglied die Vorgänge, auf die sich der Beschluss stützt, in eindeutiger Weise erkennen kann. Sie muss eine Belehrung bezüglich der Anfechtbarkeit enthalten.
- (5) Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Zugang schriftlich Einspruch mit Begründung gegen die Entscheidung beim Vorstand gemäß § 26 BGB einlegen, der über den Einspruch entscheidet.
- (6) Macht das Mitglied vom Recht des Einspruches innerhalb der vorgesehenen Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschlussbeschluss des Vorstandes gemäß § 26 BGB.
- (7) Bestätigt der Vorstand gemäß § 26 BGB oder die Landesdele-

giertenkonferenz den Ausschluss des Mitgliedes, steht diesem der ordentliche Rechtsweg offen.

- (8) Mit dem Ausschluss erlöschen sämtliche Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen und sonstigen Leistungen findet nicht statt.

§ 9 Organe des Landesverbandes

- (1) Organe des Landesverbandes sind
- die Landesdelegiertenkonferenz
 - der Vorstand nach § 26 BGB
 - der Beirat
- (2) Ihre Tätigkeit regelt sich nach der Satzung und den Ordnungen sowie Richtlinien des Landesverbandes.

§ 10 Landesdelegiertenkonferenz

- (1) Die Landesdelegiertenkonferenz ist das höchste beschlussfassende Organ des Landesverbandes. Sie wird alle zwei Jahre, in der Regel im IV. Quartal, einberufen.
- (2) Eine außerordentliche Landesdelegiertenkonferenz ist durch Beschluss des Vorstandes gemäß § 26 BGB einzuberufen, wenn es das Interesse des Landesverbandes erfordert, wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Bezirksvor-

stände, einem Drittel der Ortsgruppen (vgl. § 14 der Satzung) oder einem Drittel der Mitglieder des Landesverbandes insgesamt schriftlich unter Angabe des Zwecks, der Gründe sowie unter Beifügung des Protokolls zur Beschlussfassung über die Aufforderung zur Einberufung einer außerordentlichen Landesdelegiertenkonferenz verlangt wird.

- (3) Die Einberufung der Landesdelegiertenkonferenz erfolgt schriftlich durch die/den Vorsitzende/n des Landesverbandes unter Beifügung der Tagesordnung, der Wahlordnung und der Beschlussvorlagen mindestens drei Wochen vor dem Termin der Landesdelegiertenkonferenz. Mit Bezug auf die Fristwahrung sowie den Zugang der Einberufung gelten die Regelungen des § 6 Abs. 6 dieser Satzung.

Die Landesdelegiertenkonferenz ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Landesdelegierten anwesend ist.

- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Landesdelegierten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Dringlichkeitsanträge sowie Anträge auf Behandlung weiterer bedeutsamer nicht bekannt gemachter Angelegenheiten können spätestens drei Wochen vor dem Termin der ordentlichen Landesdelegiertenkonferenz beim Landesvorstand eingereicht werden. Sie sind schriftlich zu begründen und den Landesdelegierten bis eine Woche vor dem Termin der Landesdelegiertenkonferenz bekannt zu geben. Diese Anträge werden nur in dieser Landesdelegiertenkonferenz behandelt, wenn sie von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Landesdelegierten zugelassen werden.

- (5) Die Landesdelegiertenkonferenz beschließt insbesondere über
- die Aufgaben des Landesverbandes
 - den Geschäftsbericht und die Entlastung des Vorstandes gemäß § 26 BGB
 - eingebrachte Anträge
 - Satzungsänderungen
 - die Auflösung des Landesverbandes
- (6) Die Landesdelegiertenkonferenz wählt den Vorstand gemäß § 26 BGB, dessen Vorsitzende, sein/e Stellvertreter/in, der/die Schatzmeister/in sowie die Delegierten zur Bundesdelegiertenversammlung der Volkssolidarität Bundesverband e.V.
- (7) Die Landesdelegiertenkonferenz beruft die Mitglieder des Beirates.
- (8) Die Landesdelegiertenkonferenz besteht aus Landesdelegierten, die auf Vorschlag der Mitgliedergruppen und der Bezirksvorstände von den Bezirksdelegiertenkonferenzen für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt werden; für jede/n Landesdelegierte/n wird gleichzeitig ein/e Stellvertreter/in gewählt. Die Bezirksdelegiertenkonferenzen wählen jeweils der/die Landesdelegierte/n wie folgt:
- Auf jeden Bezirksverband gem. § 4 dieser Satzung entfällt pro 200 Mitglieder, die diesem nach ihrem Wohnsitz oder kraft Zuordnung (vgl. § 14 Abs. 1) angehören, ein Landesdelegierter, mindestens jedoch ein Landesdelegierter. Eine Aufrundung bei den Mitgliederzahlen des Bezirksverbandes erfolgt nicht. Der Landesvorstand gibt auf der Basis dieser Regelung den Delegiertenschlüssel rechtzeitig vor der Durchführung der Landesdelegiertenwahlen den Bezirksverbänden bekannt.

Die Mitglieder des Vorstandes gemäß § 26 BGB und die Beiratsmitglieder sind Landesdelegierte.

- (9) Jede/r Landesdelegierte hat jeweils nur eine Stimme.
Das Stimmrecht ist nicht übertragbar (vgl. auch § 6 Abs. 5).

§ 11

Vorstand im Sinne § 26 BGB

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, fünf Stellvertretern/innen und dem/der Schatzmeister/in. Sie vertreten den Landesverband gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB; sie sind zuständig für den Abschluss von Tarifverträgen. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand gemäß § 26 BGB wird für eine Amtszeit von vier Jahren von der Landesdelegiertenkonferenz in geheimer und direkter Wahl gewählt. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.

Mitglieder, die als Arbeitnehmer/innen der Volkssolidarität Landesverband Berlin e. V., seinen Betrieben gem. § 2 (5) der Satzung oder in anderen Organisationen im Verbund der Volkssolidarität tätig sind, können nicht in den Vorstand gem. § 26 BGB gewählt werden.

Der/Die Vorsitzende des Vorstandes gemäß § 26 BGB wird von der Landesdelegiertenkonferenz in einem gesonderten Wahlgang gewählt. Die anderen Vorstandsmitglieder werden

in einem gemeinsamen Wahlgang schriftlich per Liste gewählt. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Wahlperiode so lange im Amt, bis ihre Nachfolger/innen gewählt sind.

- (3) Der Vorstand gemäß § 26 BGB führt die Geschäfte und repräsentiert die Volkssolidarität Landesverband Berlin e. V. im In- und Ausland und bestimmt die Grundsätze der Verbandsarbeit. Er unterstützt und koordiniert die Arbeit der Bezirksvorstände und das aktive Wirken der Mitgliedergruppen. Er ist für alle Aufgaben verantwortlich, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Landesdelegiertenkonferenz ergeben. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich auf der Grundlage einer Geschäftsordnung aus.

Die Mitglieder des Vorstandes gem. § 26 BGB können für ihre Tätigkeit eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung entsprechend § 3, Nr.26a EStG erhalten. Für tatsächliche in Ausübung des Amtes entstandene Aufwendungen kann Ersatz gegen Nachweis geleistet werden.

- (4) Der Vorstand gemäß § 26 BGB kann eine/n Landesgeschäftsführer/in und eine/n stellvertretende/n Landesgeschäftsführer/in als besondere/n Vertreter/in entsprechend § 30 BGB für die laufenden Geschäfte bestellen. Sie arbeiten auf der Grundlage der Geschäftsordnung.
- (5) Der Vorstand gemäß § 26 BGB kann den Beirat entsprechend § 12 dieser Satzung zu gemeinsamen Sitzungen einladen.

- (6) Die Sitzungen des Vorstandes gemäß § 26 BGB werden grundsätzlich einmal im Monat durchgeführt. Der Vorstand tritt auf Einladung des/der Vorsitzenden oder eines/einer Stellvertreters/in unter Einhaltung einer Frist von 7 Tagen zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn 5 seiner Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (7) Außerordentliche Sitzungen des Vorstandes gemäß § 26 BGB sind einzuberufen, wenn es
- die einfache Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes oder
 - die einfache Mehrheit der Mitglieder des Beirates oder
 - ein Bezirksvorstand mit der Unterschrift der einfachen Mehrheit seiner Bezirksvorstandsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- (8) Die Einberufungsfrist einer außerordentlichen Vorstandssitzung beträgt eine Woche.
- (9) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand gemäß § 26 BGB aus, so ist der Vorstand berechtigt und verpflichtet, einen Ersatz zu ernennen. Die Ernennung bedarf der Bestätigung durch die nächste Landesdelegiertenkonferenz. Das gilt nicht beim vorzeitigen Ausscheiden der Vorsitzenden. In diesem Falle muss innerhalb von drei Monaten nach Ausscheiden eine außerordentliche Landesdelegiertenkonferenz zum Zwecke der Neuwahl einberufen werden.
- (10) Der Vorstand gemäß § 26 BGB hat das Recht, ständige oder zeitweilige Arbeitsgruppen zu bilden, Richtlinien oder Ordnungen zu erlassen, verantwortliche Mitarbeiter/innen des Vereins

in die Vorstandssitzungen mit beratender Stimme einzubeziehen. Der/die Vorsitzende des Beirates oder ihre/m Stellvertreter/in nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

§ 12 Beirat

- (1) Der Beirat berät den Landesvorstand.
- (2) Die Tätigkeit des Beirates ist ehrenamtlich. Er besteht aus bis zu sieben Mitgliedern, die auf Vorschlag des Vorstandes von der Landesdelegiertenkonferenz bei der Wahl des Vorstandes entsprechend § 11 (2) dieser Satzung berufen werden. Die Berufungsperiode beträgt vier Jahre. Der Beirat kann aus ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiter/innen bestehen.
- (3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in für die Dauer der Amtszeit. Scheidet ein Beiratsmitglied aus, so bestimmt der Vorstand gemäß § 26 BGB ein neues Beiratsmitglied.
- (4) Der Beirat gibt Anregungen zur Arbeit des Vorstandes gemäß § 26 BGB und unterbreitet Vorschläge zur Erarbeitung vereinspolitischer Strategien, Konzepte und Maßnahmen und nimmt Stellung zu Vorlagen.
- (5) Der Beirat tritt jährlich mindestens vier Mal auf Einladung des/der Vorsitzenden des Beirates, im Falle der Verhinderung durch die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n, zusammen. Er ist weiterhin einzuberufen, wenn dies mindestens vier

Beiratsmitglieder unter Angabe des zu behandelnden Tagesordnungspunktes schriftlich beantragen.

- (6) Der Beirat ist arbeitsfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Über seine Beratungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von zwei Beiratsmitgliedern zu unterzeichnen und aufzubewahren ist.
- (7) Der Beirat kann Mitglieder des Vorstandes gemäß § 26 BGB und verantwortliche hauptberufliche Arbeitnehmer/innen aller Einrichtungen des Landesverbandes und der verbundenen Unternehmen zu Tagesordnungspunkten einladen.
- (8) Die Mitglieder des Beirates können für ihre Tätigkeit eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung entsprechend § 3, Nr.26a EStG erhalten. Für tatsächliche, in Ausübung des Amtes entstandene Aufwendungen kann Ersatz gegen Nachweis geleistet werden.

§ 13 Bezirksverbände

- (1) Die Mitglieder in einem Verwaltungsbezirk des Landes Berlin bilden den Bezirksverband, die in Mitgliedergruppen organisiert sind.
- (2) Organe des Bezirksverbandes sind
 - die Bezirksdelegiertenkonferenz
 - der Bezirksvorstand

- (3) Für die Bezirksdelegiertenkonferenz werden die Bezirksdelegierten von den Mitgliedern der jeweiligen Ortsgruppen des Bezirksverbandes wie folgt gewählt:
auf je 100 Mitglieder einer Ortsgruppe entfällt ein/e zu wählende/r Bezirksdelegierte/r, mindestens jedoch ein/Bezirksdelegierte/r. Eine Aufrundung findet nicht statt. Der Bezirksvorstand teilt den jeweiligen Ortsgruppen die auf sie entfallende zu wählende Delegiertenanzahl rechtzeitig mit.
Die Mitglieder des Bezirksvorstandes sind Delegierte der Bezirksdelegiertenkonferenz.
Die Amtszeit der Bezirksdelegierten beträgt vier Jahre.
- (4) Der Bezirksvorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, einem/einer Stellvertreter/in und weiteren Mitgliedern. Die Leiter/innen von regionalen Begegnungszentren nehmen mit beratender Stimme an den Bezirksvorstandssitzungen teil, unterstützen die Arbeit der Bezirksverbände und koordinieren ihre Zusammenarbeit. Leiter/innen von regionalen Begegnungszentren und Arbeitnehmer/innen vergleichbarer Hierarchieebenen können nicht in die Bezirksvorstände gewählt werden.
- (5) Der Bezirksvorstand wird durch die Bezirksdelegiertenkonferenz für eine Amtszeit von maximal vier Jahren gewählt. Eine kürzere Amtszeit ist möglich. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger/innen gewählt sind und ihr Amt antreten können. Bei Ausfall oder Rücktritt von Mitgliedern des Bezirksvorstandes kann dieser andere Mitglieder bis zur nächsten Bezirksdelegiertenkonferenz kooptieren.

- (6) Der gewählte Bezirksvorstand ernennt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in.
- (7) Der Bezirksvorstand tagt nach Bedarf, aber mindestens viermal im Jahr. Er tritt auf Einladung seines/seiner Vorsitzenden oder eines/einer Stellvertreter/in zusammen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über jede Bezirksvorstandssitzung wird ein Protokoll angefertigt, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.
- (8) Die Bezirksvorstände koordinieren und unterstützen die Arbeit der Mitgliedergruppen, organisieren die Arbeit der ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen/Helfer/innen, führen den Erfahrungsaustausch und gewährleisten eine enge Zusammenarbeit mit den Leitungen aller Einrichtungen und Projekte des Landesverbandes, die sich in ihrem Bezirk befinden, mit der Maßgabe, Verbandsmitgliedern und anderen Bürgern vielfältige Angebote auf sozial-kulturellem und psycho-sozialem Gebiet zu unterbreiten. Sie haben die Leistungsangebote der Volkssolidarität in der Öffentlichkeit bekannt zu machen. Dazu fassen sie auf der Grundlage dieser Satzung, der Beschlüsse der Landesdelegiertenkonferenz und des Vorstandes nach § 26 BGB ihre eigenen Beschlüsse.
- (9) Die Bezirksvorstände arbeiten in den drei Regionen untereinander und mit den regionalen Begegnungszentren eng zusammen, stimmen sich zu gemeinsamen Zielen und Aufgaben ab und kooperieren bei deren Umsetzung. Über die Form der Zusammenarbeit zwischen dem Bezirksvorstand, den Mitgliedergruppen, ihren Vorständen und Mitgliedern treffen die Bezirksvorstände eigene Regelungen.

- (10) Die Bezirksvorstände informieren den Vorstand gemäß § 26 BGB über Entwicklungen und Tendenzen innerhalb des Bezirkes, die für Aufgaben des Landesverbandes von Bedeutung sein können.
- (11) Die Bezirksvorstände vertreten auf der Grundlage der Satzung des Landesverbandes und dazu erlassener Richtlinien die Interessen der Mitgliedergruppen gegenüber Behörden, öffentlichen Einrichtungen, Vereinen, Verbänden und privaten Unternehmen in ihrem Bezirk.
- (12) Die Bezirksvorstände bemühen sich um Finanz- und Sachspenden ortsansässiger natürlicher und juristischer Personen zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Verbandes.
- (13) Der/die Leiter/innen von regionalen Begegnungszentren werden durch den Vorstand gemäß § 26 BGB in Abstimmung mit den Bezirksvorständen ernannt. Sie unterstehen dem/der Landesgeschäftsführer/in. Sie verwirklichen die Beschlüsse der Organe des Landesverbandes und der Bezirksverbände und leiten die Regionalen Begegnungszentren. Sie sind für die Stärkung und Weiterentwicklung der Volkssolidarität in den Regionen verantwortlich. Sie organisieren die Zusammenarbeit mit den Bezirksvorständen und sind diesen auskunfts- und rechenschaftspflichtig.
- (14) Ehrenamtliche Mitarbeiter/innen und Mitglieder können eine angemessene Aufwandsentschädigung, die den Höchstbetrag des § 3 Nr. 26a EStG nicht überschreiten darf, erhalten. Näheres regelt die Finanzordnung der Volkssolidarität Landesverband Berlin e. V., die vom Vorstand gemäß § 26 BGB beschlossen wird.

§ 14

Mitgliedergruppen

- (1) Mitgliedergruppen, nämlich Orts-, Kiez-, Interessen- und Selbsthilfegruppen, sind die Basis des Landesverbandes. Sie sind Teil des Bezirksverbandes, dem sie wegen ihrer Zugehörigkeit zum jeweiligen Verwaltungsbezirksgebiet oder gemäß Zuordnungsbeschluss des Vorstandes gemäß § 26 BGB angehören. Jedes Mitglied i.S.v. § 5 Abs. 1 gehört mit der Aufnahme – unabhängig davon, ob es sich einer Kiez-, Interessen- oder Selbsthilfegruppe anschließt – der Ortsgruppe seines Wohnorts im Bezirksverband an.

Ist das Mitglied in einer Kiez-, Interessen- oder Selbsthilfegruppe aktiv, die sich nicht im Bereich der Ortsgruppe seines Wohnortes im Bezirksverband befindet oder ändert das Mitglied später seinen Wohnsitz, so kann das Mitglied auf seinen schriftlichen Wunsch, der dem Landesverband gegenüber zu äußern ist, der Ortsgruppe zugeordnet werden, in der die Kiez-, Interessen- oder Selbsthilfegruppe tätig ist, oder, bei Wohnsitzwechsel, bei der bisherigen Ortsgruppe verbleiben. Nur in der Ortsgruppe finden durch seine Mitglieder die Wahlen der Bezirksdelegierten nach § 13 Abs. 3 statt.

- (2) Die Mitgliedergruppen verwirklichen die Ziele des Landesverbandes in ihrem Bereich und erfüllen die Beschlüsse des jeweiligen Bezirksvorstandes. Sie setzen dafür die ihnen zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel satzungsgemäß ein. Die Erfüllung der Aufgaben der Mitgliedergruppen wird durch ehrenamtliche Helfer/innen/Mitarbeiter/innen unterstützt und gefördert.

- (3) Die Mitgliedergruppen und die ehrenamtlichen Helfer/innen/ Mitarbeiter/innen fördern die aktive Teilnahme der Mitglieder und anderer Bürger am öffentlichen Leben. Sie unterstützen insbesondere ältere und hilfsbedürftige Bürger, vermitteln ihnen Wissen und Erfahrungen im Umgang mit Behörden, leisten einen Beitrag zum sozial-kulturellen und geselligen Leben in ihrem Wohnbereich und bei der Hilfe zur Selbsthilfe. Sie gestalten eine aktive Lebenshilfe und soziales Engagement für ein selbstbestimmtes Leben.
- (4) Die Mitgliedergruppe wird von einem Vorstand oder von Personen, die von der Mehrheit der Mitglieder gewählt wurden bzw. das Vertrauen erhielten, geleitet. In der Regel werden der/die Vorsitzende, der/die Stellvertreter/in und der/die Hauptkassierer/in auf einer Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Alternativ können durch die Mitglieder Leitungsgremien oder Sprecher/innen bzw. Sprecherräte berufen bzw. bestimmt werden.
- (5) Interessengruppen verwirklichen soziale, geistige, kreative, musische und sportliche Interessen. Selbsthilfegruppen können sich aus medizinisch bzw. sozial betroffenen Menschen bilden, um Selbsthilfe und Hilfe zur Selbsthilfe in der Gemeinschaft zu leisten.
- (6) In Interessen- und Selbsthilfegruppen können sich Mitglieder aus den Bezirksverbänden zum Zwecke einer gemeinsam ausgeübten Tätigkeit im Sinne dieser Satzung zusammenschließen. Die Gründung einer überbezirklichen Interessen- oder Selbsthilfegruppe bedarf der Bestätigung durch den Vorstand gemäß

§ 26 BGB. Gründen sich diese Gruppen innerhalb eines Bezirksverbandes, erfolgt ihre Bestätigung durch den Bezirksvorstand.

- (7) Die Vorstände/Leitungen der Mitgliedergruppen sind dem Bezirksvorstand auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

§ 15

Finanzen des Landesverbandes

- (1) Die Arbeit des Landesverbandes wird aus Mitgliedsbeiträgen, den Erlösen von Sammlungen, Spenden, Lotterien, Bußgeldern sowie aus Zuwendungen und eigener Tätigkeit finanziert.
- (2) Über die Höhe und die Verteilung der Beiträge beschließt die Landesdelegiertenkonferenz mit Zweidrittelmehrheit. Die Verfahrensweise regelt eine Beitragsordnung.
- (3) Zu den Finanzen des Landesverbandes gehören finanziellen Beiträge der Mitglieder, die finanziellen Mittel der Mitgliedergruppen, der Bezirksverbände und des Landesverbandes. Diese Finanzmittel sind nur für satzungsgemäße Ausgaben entsprechend dem Wirtschaftsplan des Landesverbandes zu verwenden.
- (4) Im Rahmen der Geschäftsberichte wird über die Finanzen Rechenschaft durch den Vorstand gemäß § 26 BGB auf den Landesdelegiertenkonferenzen gelegt.

§ 16

Protokollierung von Beschlüssen

Die in den Landesdelegiertenkonferenzen und in den Sitzungen des Landesvorstandes gemäß § 26 BGB gefassten Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

§ 17

Satzungsänderungen

- (1) Für eine Satzungsänderung, mit Ausnahme der Änderung oder Ergänzung der Satzungszwecke ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der zur Landesdelegiertenkonferenz erschienenen Delegierten erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Landesdelegiertenkonferenz nur abgestimmt werden, wenn bereits in der Einladung auf diesen Tagesordnungspunkt hingewiesen wurde und ihr sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurde.
- (2) Anträge auf Änderung der Satzung müssen spätestens bis zum 31. Juli jeden Jahres beim Vorstand gemäß § 26 BGB schriftlich eingereicht werden und ausreichend begründet sein.
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die die im § 2 genannten gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecke betreffen, bedürfen der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

- (4) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand gemäß § 26 BGB von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Verbandsmitgliedern unverzüglich zur Kenntnis gegeben werden.

§ 18

Auflösung des Verbandes und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Landesverband aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der in der Landesdelegiertenkonferenz anwesenden Delegierten erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Landesdelegiertenkonferenz gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Landesverbandes oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Landesverbandes nach Erfüllung bestehender Verbindlichkeiten zu gleichen Teilen an die Sozialdienste der Volkssolidarität Berlin gGmbH und die Kinder und Jugend der Volkssolidarität Berlin gGmbH, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden haben.

Falls diese nicht mehr bestehen sollten, fällt das Vermögen an die Volkssolidarität Bundesverband e. V., der es ebenfalls ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

§ 19

Schlussbestimmungen

- (1) Die Änderungen der Satzung der Volkssolidarität Landesverband Berlin e.V. wurden durch die Landesdelegiertenkonferenz am 9. November 2016 beschlossen. Sie bedürfen zur ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister.
- (2) Der Name „Volkssolidarität Landesverband Berlin e.V.“ und das Symbol in der jeweils gültigen Fassung sind geschützt.
- (3) Der Landesverband erhebt und verarbeitet Mitgliederdaten und Geschäftsdaten nach Maßgabe des Bundesdatenschutzgesetzes. Die Gliederungen, Einrichtungen und die rechtlich selbständigen gemeinnützigen Gesellschaften stellen dem Landesvorstand Daten gemäß den Anforderungen der Statistik und zu den Kennzahlen der sozialwirtschaftlichen Entwicklung zur Verfügung.
- (4) Soweit sich die Satzung auf natürliche Personen bezieht, gelten die Bestimmungen für weibliche und männliche Personen gleichermaßen.



VLKSSOLIDARITÄT

Miteinander – Füreinander

